

## Stipendiumsvereinbarung

Zwischen der \_\_\_\_\_ GmbH, als Krankenhaus der Kplus Gruppe,

Adressangabe

vertreten durch den Krankenhaus-Direktor - im Folgenden „Stipendiumsgeber“ -

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ - im Folgenden „Stipendiumsnehmer“ -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Der Stipendiumsnehmer studiert als Hauptstudium Medizin an der \_\_\_\_\_ Universität. Die Regelstudienzeit beträgt zurzeit 12 Semester und drei Monate. Der Stipendiumsnehmer befindet sich im \_\_\_\_\_ Semester. Der Stipendiumsgeber ist bereit, den Stipendiumsnehmer für die Dauer seines Studiums ab dem Physikikum über 6 Semester und 3 Monate finanziell zu unterstützen. Auf Beantragung kann eine Verlängerung um 2 Semester gewährt werden. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### § 1 Studium

1. Der Stipendiumsnehmer studiert Medizin an der \_\_\_\_\_ Universität.
2. Der Stipendiumsnehmer ist verpflichtet, während der Dauer dieser Vereinbarung dem Stipendiumsgeber zu Beginn eines jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung für die Medizinische Fakultät sowie die *Studienfortschritte* (Noten) vorzulegen.

### § 2 Stipendium

1. Der Stipendiumsgeber gewährt dem Stipendiumsnehmer für 6 Semester und 3 Monate (nach Gewährung des Verlängerungsantrages max. 8 Semester und 3 Monate) nach dem Physikikum ein Stipendium in Höhe von 500,00 € monatlich. Vorliegend bedeutet dies eine Förderung vom \_\_\_\_\_ bis maximal zum \_\_\_\_\_.
2. Der Stipendiumsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Medizinstudiums, sowie bei Überschreiten des in § 2 Absatz 1 gewährten Förderzeitraums oder bei Abbruch des Medizinstudiums, die bis zu diesem Zeitpunkt erhaltenen Stipendiumsbeträge an den Stipendiumsgeber entsprechend § 2 Punkt 3 zurückzuzahlen. Eine Verzinsung des erhaltenen Betrages erfolgt nicht.
3. Sofern der Stipendiumsnehmer im direkten Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums mit Erhalt der Approbation einen Dienstvertrag mit dem Stipendiumsgeber oder einer anderen Klinik der Kplus Gruppe für die Dauer von mindestens drei Jahren abschließt und erfüllt, erlässt der Stipendiumsgeber dem Stipendiumsnehmer die Hälfte der dem Stipendiumsnehmer insgesamt gezahlten Stipendiumsbeträge. Die Einzelheiten der vollständigen bzw. anteiligen Rückzahlung der Stipendiumsbeträge regeln sich wie folgt:

- a. Vollständige Rückzahlung der Stipendiumsbeiträge:
- Kommt ein Arbeitsverhältnis mit dem Stipendiumsgeber oder einer anderen Klinik der Kplus Gruppe nicht zustande aus Gründen, die ausschließlich vom Stipendiaten zu vertreten sind, bei Abbruch des Medizinstudiums bzw. bei Überschreitung des oben angegebenen Förderzeitraums erfolgt eine unverzügliche Rückzahlung binnen der nächsten 12 Monate der erhaltenen vollständigen Stipendiumsbeiträge in gleich hohen Raten. Die Rückzahlung der Stipendiumsbeiträge beginnt unmittelbar nach Feststellung der Voraussetzungen dieser Regelung durch den Stipendiumsgeber.
- b. Rückzahlung von 50% der Stipendiumsbeiträge:
- Kommt ein Dienstvertrag mit dem Stipendiumsgeber oder einer anderen Klinik der Kplus Gruppe für die Dauer von mindestens drei Jahren zustande und wird vollständig erfüllt, reduziert sich die Rückzahlung auf 50% der erhaltenen Stipendiumsbeiträge. Der monatlich von der zu zahlenden Vergütung einzubehaltende Rückzahlungsbetrag ergibt sich aus der Hälfte der gezahlten Stipendiumsbeiträge geteilt durch 36.
- c. Anteilige Rückzahlung von 50% der Stipendiumsbeiträge:
- Sofern der Stipendiat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von drei Jahren aus dem Dienstverhältnis mit dem Stipendiumsgeber oder einer anderen Klinik der Kplus Gruppe aus eigenem Verschulden bzw. auf eigenem Wunsch ausscheidet, so sind für den verbleibenden Zeitraum die vollständigen Stipendiumsbeiträge zurück zu zahlen.
4. Die Überschreitung der maximal zulässigen Studienzeit durch eine Schwangerschaft der Stipendiumsnehmerin führt nicht zu einer Rückzahlungspflicht des Stipendiums aufgrund der Überschreitung der maximal zulässigen Studienzeit, sofern die maximal zulässige Studienzeit nicht um mehr als die Dauer des Mutterschutzes, etwaiger Tätigkeitsverbote sowie einer Elternzeit überschritten wird
5. In besonderen Härtefällen kann der Stipendiumsgeber von einer Rückzahlung des Stipendiums aufgrund der Überschreitung der maximal zulässigen Studienzeit absehen. Ob ein entsprechender Härtefall vorliegt, entscheidet die Betriebsleitung des Stipendiumsgebers auf Antrag des Stipendiumsnehmers.

### **§ 3 Jahresbericht / Wahl des Fachgebietes**

Innerhalb des Förderzeitraumes ist jeweils nach Ablauf von 2 Semestern ein Bericht zu erstellen, in dem der Ausbildungsverlauf dargestellt wird. Zu Beginn des planmäßig letzten Studienjahres soll der Stipendiat einen Wunsch hinsichtlich der Wahl des Fachgebietes sowie der entsprechenden Abteilung in der \_\_\_\_\_ GmbH oder in einer anderen Klinik der Kplus Gruppe äußern. Der Stipendiat hat dann das übliche Bewerbungsverfahren zu durchlaufen. Je nach aktueller Stellensituation in der Wunschabteilung kann es auch zu einem vorübergehenden Einsatz in einem anderen Fachgebiet kommen, welches auf die Weiterbildungszeit anrechenbar ist.

#### § 4 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien an dessen Stelle eine Regelung zu treffen, die dem Inhalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stipendiumsgeber

\_\_\_\_\_  
Stipendiumsnehmer

ENTWURF